

## INFORMATIONSVORLAGE

**IV-0055/2011**  
**öffentlich**

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Eckert

Datum:	01.08.2011
Aktenzeichen:	61 26

<b>Gremien:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Kenntnisnahme:</b>
Ortschaftsrat Ebendorf	11.10.2011		Kenntnis genommen
Ortschaftsrat Meitzendorf	18.10.2011		Kenntnis genommen
Ortschaftsrat Barleben	20.10.2011		Kenntnis genommen
Bauausschuss	24.10.2011		Kenntnis genommen
Hauptausschuss	10.11.2011		Kenntnis genommen
Gemeinderat	01.12.2011		Kenntnis genommen

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

### **Gegenstand der Vorlage:**

Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

### **Information**

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zum Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 zur Kenntnis.

Keindorff

## **Sachverhalt**

Grundsätzlich legt der Landesentwicklungsplan den Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes fest. Die Umsetzung ist dann durch weitere Fachplanungen vorzunehmen. Aus dem Landesentwicklungsplan werden die jeweiligen Regionalen Entwicklungspläne abgeleitet. Diese wiederum berücksichtigen die Flächennutzungsplanungen der Mitgliedsgemeinden.

Gemäß § 4 des Landesplanungsgesetzes Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) enthält der Landesentwicklungsplan die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zu Grunde zu legen sind.

Die Gemeinde Barleben wurde im Zuge des Verfahrens angehört. Insofern wird auf die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 11.02.2010 verwiesen (BV-0189/2009).

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde im Dezember 2010 von der Landesregierung als Verordnung beschlossen.

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 trat am 12.03.2011 in Kraft und löste damit das bisherige Gesetz über den Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt 1999 ab.

Der Landesentwicklungsplan kann unter [www.lep.sachsen-anhalt.de](http://www.lep.sachsen-anhalt.de) oder auch im Bau- und Serviceamt - Fachbereich Bauordnung / Bauleitplanung eingesehen werden. Die Gliederung ist der Inhaltsübersicht zu entnehmen, allgemeine Ausführungen sind in der Präambel enthalten.

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

#### **1. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur**

- 1.1. Kulturlandschaften
- 1.2. Planungsregionen
- 1.3. Ordnungsraum
  - 1.3.1. Verdichtungsraum
  - 1.3.2. Der den Verdichtungsraum umgebende Raum
- 1.4. Ländlicher Raum
- 1.5. Entwicklungsachsen
- 1.6. Metropolregion

#### **2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur**

- 2.1. Zentrale Orte
- 2.2. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge
  - 2.2.1 Bildung und Kultur
  - 2.2.2. Kinder und Jugendliche
  - 2.2.3. Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport
  - 2.2.4. Dienstleistungen
- 2.3. Großflächiger Einzelhandel

#### **3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur**

- 3.1. Wirtschaft
- 3.2. Wissenschaft und Forschung
- 3.3. Verkehr, Logistik
  - 3.3.1. Schienenverkehr
  - 3.3.2. Straßenverkehr
  - 3.3.3. Wasserstraßen und Binnenhäfen
  - 3.3.4. Logistik

- 3.3.5. Luftverkehr
- 3.3.6. Öffentlicher Personennahverkehr
- 3.3.7. Rad- und fußläufiger Verkehr
- 3.4. Energie

#### **4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur**

- 4.1. Schutz des Freiraums
  - 4.1.1. Natur und Landschaft
  - 4.1.2. Hochwasserschutz
  - 4.1.3. Gewässerschutz
  - 4.1.4. Klimaschutz, Klimawandel
  - 4.1.5. Bodenschutz und Flächenmanagement
- 4.2. Freiraumnutzung
  - 4.2.1. Landwirtschaft
  - 4.2.2. Forstwirtschaft
  - 4.2.3. Rohstoffsicherung
  - 4.2.4. Wassergewinnung, Abwasserbeseitigung
    - 4.2.4.1. Wassergewinnung
    - 4.2.4.2. Abwasserbeseitigung
  - 4.2.5. Tourismus und Erholung
  - 4.2.6. Kultur und Denkmalpflege
  - 4.2.7. Militärische Nutzung

#### **5. Zeichnerische Darstellung**

#### **6. Zusammenfassende Erklärung**

#### **7. Umweltbericht**

### **Präambel**

Mit dem neuen Landesentwicklungsplan wird ein räumliches Konzept für die Entwicklung des Landes vorgelegt, welches die Perspektiven und Standortvorteile Sachsen-Anhalts vor dem Hintergrund tief greifender Veränderungen aufzeigt. Diese sind geprägt durch eine rasch voranschreitende Internationalisierung und Globalisierung, ein erweitertes und zusammenwachsendes Europa sowie von Auswirkungen des Demografischen Wandels. Diese Veränderungen führen zur Ausdehnung der internationalen Arbeitsteilung, zu verstärkter Wirtschaftskonkurrenz auf nationaler und regionaler Ebene und zu einer Neubewertung von Standortqualitäten.

Die gesellschaftliche Entwicklung in Sachsen-Anhalt wird durch den Demografischen Wandel stark geprägt. Dieser hat Auswirkungen auf alle Lebensbereiche und Regionen im Land Sachsen-Anhalt.

Durch die Landesentwicklungspolitik müssen rechtzeitig die planerischen Grundlagen gelegt werden, um die Folgen des Rückgangs der Bevölkerungszahl und die Verschiebungen in der Altersstruktur bei der räumlichen Entwicklung der Infrastruktur berücksichtigen zu können. Eine familienfreundliche Entwicklung der Infrastruktur soll dazu beitragen, der weiteren Verschärfung der demografischen Entwicklung entgegen zu wirken. Insbesondere aufgrund der Zunahme des Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung ist die Barrierefreiheit als Querschnittsziel in allen Planungsprozessen zu verankern.

Dabei sollen unter konsequenter Anwendung des Leitziels - gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu erreichen - umweltverträgliche und ausgewogene Raumstrukturen geschaffen und die wirtschaftliche Entwicklung befördert werden. Der Erhalt und weitere Ausbau der sozialen und technischen Infrastruktur, insbesondere auch in strukturschwachen ländlichen Räumen, ist hier eine vordringliche Aufgabe.

Der Plan stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum.

Das Spannungsfeld zwischen Erhalt natürlicher Ressourcen und deren Nutzung erfordert ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen der Akteure auf allen Planungs- und Handlungsebenen. Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige, zukunftsfähige Entwicklung der natürlichen Ressourcen auf Dauer gewährleistet werden. Ziel ist es, die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen zu erhalten. Nachhaltige Entwicklung verknüpft dabei wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit mit dem dauerhaften Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Der Landesentwicklungsplan gibt als mittelfristige Vorgabe den Rahmen für die Fachplanungen vor. Es sind Ziele festgelegt, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen.

Die Umsetzung der Ziele durch die Fachplanungen unterliegt dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der überfachlichen und fachlichen Festlegungen sollen unter Beachtung einer nachhaltigen Haushaltspolitik in den jeweiligen Haushaltsplänen festgelegt werden. Dabei sollen die mittelfristige Finanzplanung, die gesamtwirtschaftliche Lage und die tatsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten beachtet werden. Durch die räumliche und zeitliche Koordination der verschiedenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen leistet der Landesentwicklungsplan auch einen Beitrag für den effizienten Einsatz der öffentlichen Mittel.

Unter Beteiligung des Büros für Stadt-, Regional- und Dorfplanung (unter Berücksichtigung / Auswertung der bisherigen Anregungen / Hinweise im Rahmen des Beteiligungsverfahrens) wird speziell für die Belange der Gemeinde Barleben das Folgende zusammengefasst:

### **Festlegungen des Landesentwicklungsplanes in Bezug auf die Gemeinde Barleben**

#### **Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise der Gemeinde Barleben im verbindlichen Landesentwicklungsplan**

Während der Anregung, den Verdichtungsraum Magdeburg auf das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Barleben auszudehnen, bereits im Rahmen der Erarbeitung des zweiten Entwurfes des Landesentwicklungsplanes gefolgt wurde, blieben die anderen Anregungen der Gemeinde Barleben weitgehend unberücksichtigt.

- a) Reduktion des Umfangs der Zielfestsetzungen im Landesentwicklungsplan zu allgemeinen Fragen der Raumordnung  
Die Ziele der Raumordnung binden die Gemeinden in ihren Entscheidungen. Sie sollten sich daher auf die zur Steuerung der Entwicklung des Gesamttraumes erforderlichen Sachverhalte beschränken. Im Landesentwicklungsplan 2010 ist eine starke Tendenz zur "Zentralisierung von Entscheidungen" zu erkennen, die dem Anliegen der Bürgernähe widerspricht. Diesem Anliegen der Gemeinde Barleben wurde nicht gefolgt.
- b) Weiterhin hatte die Gemeinde angeregt, die Stadt Wolmirstedt als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums auch weiterhin festzusetzen. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt.

#### **Wesentliche Festlegungen für die Gemeinde Barleben im Landesentwicklungsplan**

- a) Zugehörigkeit der gesamten Gemeinde zum Verdichtungsraum und zum Ordnungsraum Magdeburg.  
Ordnungsräume bestehen aus dem Verdichtungsraum und dem den Verdichtungsraum umgebenden Raum. Folgende Ziele sind für Verdichtungsräume festgelegt:

*"Der Verdichtungsraum ist durch eine hohe Bevölkerungsdichte, ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot, eine Vielzahl von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Versorgung und Betreuung und durch eine sich gegenseitig beeinträchtigende Ausweitung der Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen gekennzeichnet.*

*Ziel 8: Die Verdichtungsräume sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung so zu ordnen und zu entwickeln, dass sie*

- als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte eine Schrittmacherfunktion für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,*
- als Zentren für Wissenschaft, Bildung, Soziales und Kultur ein umfassendes Angebot für die Bevölkerung vorhalten,*
- eine räumlich ausgewogene, sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten.*

*Ziel 10: Die Verdichtungsräume sind als herausragende Siedlungs-, Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur- und Dienstleistungsräume zu stärken. Sie sind zu leistungsfähigen Standorträumen, die im nationalen und europäischen Wettbewerb bestehen können, weiter zu entwickeln."*

Für Barleben bedeutet dies, dass eine dynamische Entwicklung des Ortes als Standort von Gewerbe, Industrie und Technologie grundsätzlich auch weiterhin den Zielen der Raumordnung entspricht. Die bisher verfolgte Zielsetzung, die Siedlungstätigkeit in den Verdichtungsräumen auf die zentralen Orte und auf Siedlungsschwerpunkte an den Haltestellen des Schienenverkehrs zu konzentrieren, ist entfallen. Stattdessen wird allgemein für den gesamten Ordnungsraum festgesetzt:

*"Ziel 7: Die Suburbanisierungsprozesse in den Ordnungsräumen sind in räumlich geordnete Bahnen zu lenken, insbesondere hinsichtlich der Siedlungstätigkeit, der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur, um eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.*

*Grundsatz 5: Die siedlungsstrukturelle Entwicklung, die Freiflächensicherung sowie Ziele und Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur im Ordnungsraum sollen im Rahmen der Regionalplanung und durch interkommunale Planung abgestimmt werden.*

*Grundsatz 6: Durch die Regionalplanung sind Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Ordnungsräume zu treffen."*

Die Festlegung der räumlichen Entwicklung innerhalb der Ordnungsräume und die Schwerpunktsetzung werden damit im Wesentlichen der Regionalplanung überlassen. Die Geltendmachung der Interessen der Gemeinde Barleben im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes gewinnt hierdurch besonderes Gewicht.

Durch den Entfall der Kategorie Siedlungsschwerpunkt ist es von besonderer Wichtigkeit den Status eines Grundzentrums anzustreben.

Folgende Kriterien werden dafür im Landesentwicklungsplan benannt:

*"Grundzentren sind in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Zugrundelegung folgender Kriterien festzulegen:*

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, soll in der Regel über mindestens 3.000 Einwohner verfügen.*
- Der Versorgungsbereich soll darüber hinaus in der Regel mindestens 9.000 Einwohner umfassen.*
- Die Erreichbarkeit durch die Bevölkerung des Versorgungsbereiches ist in der Regel in 15 Minuten PKW- Fahrzeit zu gewährleisten."*

Diese Kriterien erfüllt Barleben vollständig. Bereits die Gemeinde selbst verfügt über mehr als 9000 Einwohner und der Siedlungskern über mehr als 5000 Einwohner. Die

Voraussetzungen für eine Einstufung als Grundzentrum im Regionalen Entwicklungsplan sind damit gegeben. Eine Einstufung als Grundzentrum steht der Gemeinde bereits zur Gewährleistung der Eigenentwicklung zu. Es bestehen begründete Aussichten dies auch erfolgreich auf dem Rechtsweg gegen die Landeshauptstadt Magdeburg durchzusetzen, falls sich die Planungsregion Magdeburg weigern sollte dies festzulegen.

b) Landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche Technologiepark Ostfalen:

Der Technologiepark Ostfalen ist unverändert als landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche eingestuft. Das Land hat jedoch noch eine neue Kategorie für Vorrangstandorte für industrielle Ansiedlungen eingeführt. Dies sind die Standorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen. Als ein solcher Standort ist der Bereich Osterweddingen festgelegt. Der Standort Osterweddingen / Sülzetal wurde damit erheblich aufgewertet. Der Technologiepark Ostfalen wurde hierdurch nur noch in die "2. Liga" der Standortqualitäten eingestuft.

c) weitere Festlegungen:

Die Gemeinde Barleben wird, mit Ausnahme der Barleber Wiese im Vorranggebiet für Hochwasserschutz, von keinen Vorrang- oder Vorsorgegebieten tangiert. Die Planzeichnung stellt die Fortführung der Bundesautobahn A 14 nach Norden (ohne Festschreibung der Über- oder Unterführung des Mittellandkanals), die Bundesstraße B 189 im Bestand, die Bundesstraße B 71 im Bestand und die Bahnlinien im Bestand dar. Eine Ortsumgehung Ebendorf ist im Landesentwicklungsplan nicht vorgesehen. Weitere Festlegungen allgemeiner Art werden in den einzelfachlichen Grundsätzen ausgeführt. Diese werden jedoch in der Regel räumlich erst im Regionalen Entwicklungsplan soweit konkretisiert, dass unmittelbare Auswirkungen auf die gemeindliche Entwicklung zu erwarten wären.

**Rechtsgrundlage GO LSA**

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	«75,00 €»
-------------------------------	-----------